



Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**32. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 „Mühlbachau“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

- **Ergebnis der erneuten Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit**
- **Satzungsbeschluss**

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung vom 05.09.2023 die 32. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 „Mühlbachau“ zur Zulassung eines Doppelhauses und eines Einfamilienhauses mit Stellplätzen, Carports und Garagen entsprechend dem Plan des Planungsbüros Moser GbR, Kolbermoor, in der Fassung vom 10.05.2023 als **S a t z u n g** und die Begründung selben Datums hierzu beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Am Klafferer 4, II. Stock, Zimmer 21, Bauamt, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich Montag bis Mittwoch von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie am Donnerstag auch von 14.00 bis 18.00 Uhr) öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Die Planung kann zusätzlich mittels Internet eingesehen werden:

<https://rathaus.bad-aibling.de/rathaus/bekanntmachungen/>

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

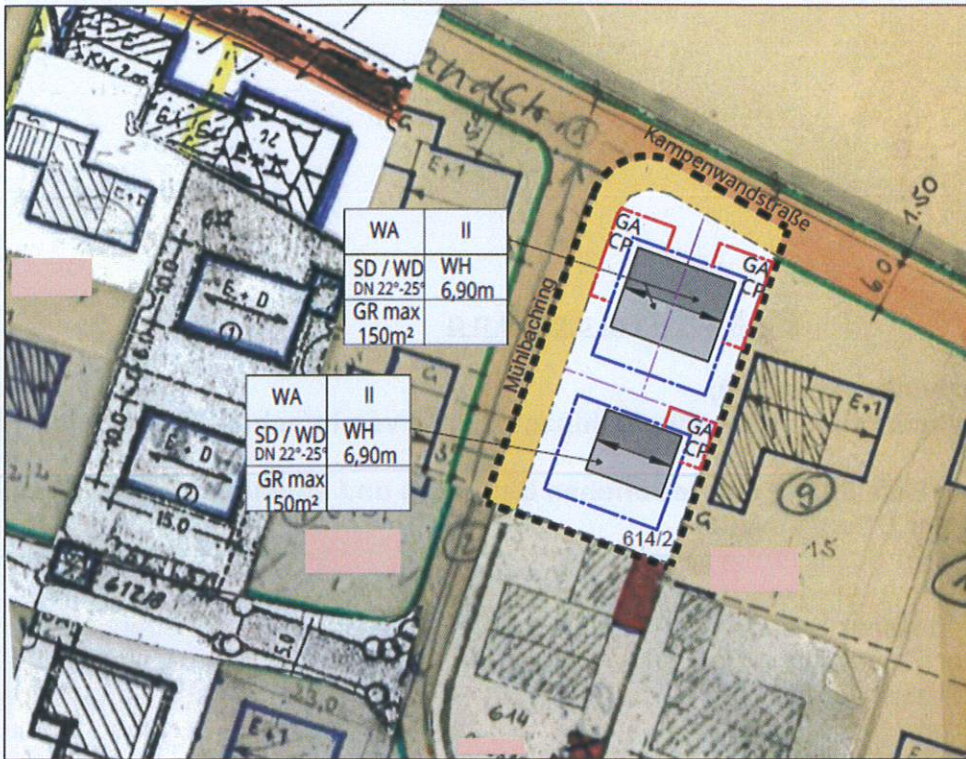
Hinweis:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.



WA	II
SD / WD DN 22°-25°	WH 6,90m
GR max 150m ²	

WA	II
SD / WD DN 22°-25°	WH 6,90m
GR max 150m ²	

STADT BAD AIBLING

Stephan Schlier
Stephan Schlier
Erster Bürgermeister



An allen Amtstafeln
angeheftet am: 21.11.2023
abgenommen am: 12.12.2023